A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Entgeltbestimmungen für A1 Glasfaser 500/500 OAN (EB A1 Glasfaser 500/500 OAN)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 18. September 2026.

Entgeltangaben vorbehaltlich Schreib- bzw. Druckfehler. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Internet unter www.A1.net findet sich die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

1. Einmalige Entgelte

Nr.	A1 Glasfaser 500/500 OAN	Entgelt in EUR
1.1	Aktivierungsentgelt bei Selbstinstallation auf einem beim Kunden bereits bestehenden Glasfaser Anschluss*	99,90
1.2	Inbetriebnahme der Internetleistung durch A1 Techniker auf einem beim Kunden bereits bestehenden Glasfaser Anschluss*	167,-

***Hinweis:** Glasfaser Anschluss im FTTH-Glasfasernetz Dietach, der IKB, der Region Elsbeere, Bucklige Welt-Wechselland, Kommunaler Infrastrukturverband sowie der Gemeinde Rohrendorf bei Krems und Eichenberg, der Infotech EDV-Systeme GmbH, der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH bzw. der illwerke vkw AG vorausgesetzt. Dafür können zusätzliche einmalige Entgelte anfallen.

2. Monatliche Entgelte (indexgesichert)

Nr.	A1 Glasfaser 500/500 OAN	Entgelt in EUR
2.1	gemäß LB A1 Glasfaser 500/500 OAN	69,90

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der monatlichen Entgelte vereinbart.
Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020), im Folgenden kurz als „**Monats-VPI**" bezeichnet.
Anpassungen der Entgelte erfolgen mit 1. April eines jeden Jahres, erstmals jedoch erst in dem auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahr (sodass eine Entgeltanpassung in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss jedenfalls ausgeschlossen ist).
Als erste Indexbasis dient die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl des Monats-VPI.
Die Indexanpassung entspricht dem Verhältnis der Indexbasis zu dem Monats-VPI, der für den Monat Dezember des der Indexanpassung jeweils unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres endgültig verlautbart wurde. Änderungen (nach oben oder unten) von bis zu inklusive 1% (Schwellenwert) bleiben unberücksichtigt; bei Überschreiten des Schwellenwerts nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung vollständig berücksichtigt.
Im Falle einer so ermittelten Indexanpassung hat dies folgende Auswirkungen auf Ihre mit „(indexgesichert)" gekennzeichneten Entgelte:

- Im Falle einer Änderung nach oben (Steigerung) sind wir berechtigt, Entgelte für die Kalendermonate ab Indexanpassung (einschließlich April) entsprechend der errechneten

Steigerung zu erhöhen. Eine nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt vorgeschriebene Erhöhung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung ab einem späteren Zeitpunkt.

- Im Falle einer Änderung nach unten (Senkung) sind wir verpflichtet, Entgelte für die Kalendermonate ab Indexanpassung (einschließlich April) entsprechend der errechneten Senkung zu reduzieren.

Findet eine Anpassung statt, so dient die Indexzahl des herangezogenen Monats-VPI als neue Indexbasis für die nächste Anpassung, anderenfalls ändert sich die Indexbasis nicht.
Über die Anpassungen informieren wir Sie in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).
Wird der monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.
Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Pkt. 3 der AGB Access bleibt davon unberührt.

3. Weitere Entgelte

Alle weiteren Entgelte für vom Kunden zusätzlich gewählte Produkte von A1 werden gemäß den jeweils gültigen EB von A1 verrechnet.